

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.261/0003-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)
HERR DR. MICHAEL KOGLER (MEDIENANGELEGENHEITEN)
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT
MICHAEL.KOGLER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
+43 1 53115 202543
+43 1 53115 204272
IHR ZEICHEN • BMASK-90610/0010-III/4/2015

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
kirstin.grueblinger@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die relativ knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

2. Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen

Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Erlassung eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten):

Zu § 2:

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2013/11/EU sieht vor, dass für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsaktes über von einem Verbraucher gegen einen Unternehmer eingeleitete außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren kollidiert, die Bestimmung der Richtlinie 2013/11/EU Vorrang hat, sofern die Richtlinie 2013/11/EU nicht selbst anderes vorsieht.

Der vorgeschlagene § 2 sieht demgegenüber vor, dass im Fall der Kollision eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes einer anderen Gesetzesbestimmung vorgeht, die einen innerstaatlich unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakt darstellt.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Unionsrecht nicht von „Gesetzesbestimmungen“ gesprochen werden sollte.

Des Weiteren ist der vorgeschlagene § 2 weiter gefasst als Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2013/11/EU, der auf „Bestimmungen eines anderen Unionsrechtsaktes über von einem Verbraucher gegen einen Unternehmer eingeleitete außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren“ beschränkt ist, und scheint sämtliches unmittelbar anwendbares Unionsrecht zu erfassen. Im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber entgegenstehendem innerstaatlichen Recht sollte eine solche Regelung entfallen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2013/11/EU ausschließlich das Verhältnis unionsrechtlicher Vorschriften regelt. Es sollte geprüft

werden, ob diese Bestimmung überhaupt einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, zumal die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf das Verhältnis innerstaatlicher Gesetzesbestimmungen geeignet ist, zu großer Rechtsunsicherheit zu führen.

Zu §§ 4, 11, 25, 26:

Vorausgesetzt, dass der Entwurf die existierenden Schlichtungs“stellen“ vollständig erfassen soll, berücksichtigt er nicht, dass der nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ebenfalls Aufgaben der Streitbeilegung gesetzlich zugewiesen sind (vgl. § 13 Abs. 3 Z 7 KOG iVm. §§ 120 und 122 des Telekommunikationsgesetzes [TKG]). Bei der KommAustria handelt es sich um eine nach Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG eingerichtete weisungsfreie Behörde, die sich mit der Aufgabe der Streitbeilegung in Senatszuständigkeit (3er Senat) befasst.

Es wird daher in dieser Hinsicht angeregt, insbesondere

den Katalog in § 4 Abs. 1 des Entwurfs,

die Regelung in § 11 des Entwurfs unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Aufgaben der Streitbeilegung im Senat der KommAustria zu behandeln sind,

die Anordnung in § 25 Abs. 3 im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der KommAustria

zu überdenken. Sollten die Regelungen aber darauf abzielen, nur bestimmte Schlichtungseinrichtungen gesonderten vom Unionsrecht vorgegebenen „Qualitätsanforderungen“ zu unterwerfen, so sollte dies in den Erläuterungen klargestellt werden.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Vollständigkeit der Liste der AS-Stellen ohnehin noch insgesamt geprüft wird.

Zu § 6:

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Wortes „Schutzgebühr“ im herkömmlichen Sprachgebrauch (vgl. Duden: „für die Überlassung von etwas erhobene Gebühr“; auch die bislang einzige Verwendung des Wortes in der österreichischen Rechtsordnung [§ 5 Abs. 5 Umweltinformationsgesetz] scheint von einem solchen Verständnis auszugehen) wird angeregt, von der Verwendung des Wortes

„Schutzgebühr“ abzusehen. Stattdessen könnte etwa vorgesehen werden, dass die Verbraucher „einen Beitrag zu den Verfahrenskosten“ zu leisten haben.

Zudem ist unklar, was mit der „Beteiligung an einem Verfahren“ gemeint ist. Sollte damit die Einleitung des Verfahrens durch den Verbraucher gemeint sein, sollte dies ausdrücklich festgelegt werden.

Zu § 10:

Ausweislich der Erläuterungen soll auf die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2013/11/EU vorgesehene Möglichkeit, nach welcher ein befangener Schlichter im Falle der Zustimmung der Parteien das AS-Verfahren fortsetzen kann, verzichtet werden und der Schlichter in jedem Fall durch einen anderen ersetzt werden. Es stellt sich die Frage, wie in Fällen vorzugehen sein wird, in denen nur ein Schlichter vorhanden ist.

Zu § 16:

Ausweislich der Erläuterungen trifft Abs. 4 Vorkehrung für den Fall, dass sondergesetzlich vorgesehen ist, dass der von der AS-Stelle unterbreitete Lösungsvorschlag für einen Unternehmer verbindlich ist. Hinsichtlich einer solchen, sondergesetzlich vorgesehenen Verpflichtung der Unternehmer, wird auf Folgendes hingewiesen: Die Setzung von Rechtsakten (hier: durch die AS-Stelle), die Dritten gegenüber (hier: der Unternehmer) verbindlich sind, ist – sofern sich die Parteien diesem Verfahren nicht freiwillig unterwerfen, wie dies etwa bei der Schiedsgerichtsbarkeit der Fall ist – in einem demokratischen Rechtsstaat staatlichen Organen (Gerichten und Behörden) vorbehalten.

Die Richtlinie 2013/11/EU selbst sieht keine Verpflichtung des Unternehmers vor, sondern stellt es den Mitgliedstaaten frei eine Verpflichtung des Unternehmers – oder auch des Verbrauchers – zu normieren (vgl. Erwägungsgrund 49).

Zu § 17:

Die Bestimmung erscheint, samt ihrer Erläuterung, missverständlich und sollte überdacht werden: Auch eine im Rahmen eines AS-Verfahrens vor einer AS-Stelle erreichte Lösung einer Streitigkeit kann nur zulässig sein, wenn sie in Einklang mit den geltenden Gesetzen steht. Der Schlichter hat sich daher nicht am Gesetz zu „orientieren“, sondern im Rahmen der geltenden Gesetze eine Lösung für die Streitigkeit zu finden.

Zu § 25:

Für den Fall, dass eine in § 4 Abs. 1 genannte Stelle einer Aufforderung zur Behebung eines nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechenden Zustandes nicht nachkommt, sieht § 25 Abs. 4 den Entzug der „Anerkennung“ vor. Der Gesetzesentwurf regelt eine solche „Anerkennung“ jedoch nicht; auch findet der Begriff der „Anerkennung“ an keiner anderen Stelle des Entwurfes Erwähnung. Soll mit der Regelung die (durch das ASStG eingeräumte) Befugnis, als AS-Stelle im Sinne des Alternativen Streitbeilegungsgesetzes tätig zu werden, entzogen werden, sollte dies entsprechend ausdrücklich geregelt werden.

Zu §§ 29 und 30:

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen.

III. Datenschutzrechtliche BemerkungenZu § 7:

Unklar erscheint im Abs. 2, was unter einem „dauerhaften“ Datenträger zu verstehen ist. 29.05.2015 Die in der Z 2 angeführte Datenart „Informationen über den Schlichter“ ist zu unbestimmt und sollte präzisiert werden. Es wird angeregt, die in den Erläuterungen näher ausgeführten Informationen über den Schlichter wie Name, Qualifikationen etc. in den Gesetzestext zu übernehmen.

Zu § 8:

Gemäß Z 4 haben die AS-Stellen Maßnahmen zu treffen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dem Datenschutzgesetz 2000 sicherzustellen. Diese Maßnahmen wären im Gesetz näher darzulegen. Hierbei sollten Ausführungen zu den von den betroffenen Personen erhobenen Datenarten, zur Speicherdauer bzw. zu den Lösungsverpflichtungen und zu konkreten Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 ergänzt werden.

Zu § 22:

Falls beim Informationsaustausch auch personenbezogene Daten übermittelt werden, müsste dies gesetzlich genauer abgebildet werden (siehe Anmerkungen zu § 8 des Entwurfes).

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Unionsrechtliche Normen sind nach den Zitierregeln des EU-Addendums¹ zu den Legistischen Richtlinien 1990 zu zitieren (Rz 51 ff).
2. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>² hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990³ (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - – der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstzugänglich sind.

Zum Gesetzestitel:

Der Titel sollte besser lauten:

„Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden“

¹ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

² Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

³ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Erlassung eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten):

Zur Überschrift:

Bei der Überschrift ist „Artikel 1“ der Formatvorlage „41_UeberschrG1“ und der Text „Bundesgesetz über ...“ der Formatvorlage „43_UeberschrG2“ zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.6.2 der Layout-Richtlinien).

Inhaltsverzeichnis:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Rechtsanwenderfreundlichkeit sollte dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Es sollte besser heißen: „Dieses Bundesgesetz regelt das von den Stellen zur alternativen Streitbeilegung gemäß § 4 Abs. 1 durchzuführende Verfahren zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten ...“.

Zu Abs. 2:

Z 1 sollte besser lauten:

„Streitigkeiten über Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe oder Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, ausgenommen der Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Fernabsatz,“.

Zu Abs. 3:

Es wird angeregt, an Stelle des Hinweises, dass das betreffende Bundesgesetz auch „bestimmte Aspekte“ der genannten Unionsrechtsakte regelt, spezifischere Aussagen aufzunehmen.

Zu § 3:

1. Der Einleitungsteil sollte besser lauten: „Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:“

2. Es wird angeregt, den Beistrich am Ende der Z 1 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und das Wort „und“ entfallen zu lassen.

3. Es wird, unbeschadet des § 4 Abs. 1, angeregt, auch eine Definition der AS-Stellen – vergleichbar jener des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU – aufzunehmen. Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Im Einleitungsteil des Abs. 1 sollte die in § 3 Z 1 eingeführte Abkürzung („AS Stellen“) zur Anwendung gelangen.

Zu Abs. 2:

Es muss grammatikalisch richtig „AS-Stellenu“ lauten.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Wenngleich die Regelung des Verfahrens vor den AS-Stellen gemäß § 6 im Wesentlichen den AS-Stellen vorbehalten bleiben soll, enthalten §§ 12 bis 16, ausweislich der Erläuterungen, gewisse (Mindest-)Vorgaben. Des Weiteren enthalten auch die §§ 13 bis 16 im Hinblick auf die Modalitäten des Verfahrens Vorgaben, die bei der Regelung des Verfahrens durch die AS-Stellen selbst zu berücksichtigen sind. In § 6 sollte daher auch auf die §§ 12 bis 16 hingewiesen werden.

Folgende Umformulierung wird angeregt: „Jede AS-Stelle hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Vorgaben der §§ 12 bis 16, Regeln für das Verfahren über bei ihr einlangende Anträge festzulegen.“

Zu Abs. 3:

Es stellt sich die Frage, weshalb in den Abs. 2 und 4 bis 7 jeweils auf die Verfahrensregeln verwiesen wird, in Abs. 3 hingegen nicht. Dies sollte, um Unklarheiten zu vermeiden, vereinheitlicht werden. Es wird daher folgende Umformulierung angeregt:

„In den Verfahrensregeln ist vorzusehen, dass eine Beschwerde abzulehnen ist, wenn der Verbraucher in der Beschwerde nicht glaubhaft macht, dass er sich um eine Einigung mit dem Unternehmer bemüht hat.“

Zu Abs. 4:

Es wird angeregt, nicht nur auf § 10 Abs. 3, sondern auch auf die dort geregelte Befangenheit hinzuweisen. Abs. 4 könnte dann lauten: „In den Verfahrensregeln ist festzulegen, wie im Falle eines gemäß § 10 Abs. 3 vom Schlichter offengelegten

Umstandes, der geeignet ist, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu beeinträchtigen, vorzugehen ist.“

Zu Abs. 8:

Die Regelung ist schwer verständlich. Zudem soll die die Verständigung der Parteien, ausweislich der Erläuterungen, nach Maßgabe des § 14 erfolgen. Auf diesen sollte in der Bestimmung daher auch verwiesen werden.

Folgende Umformulierung wird angeregt:

„Lehnt die AS-Stelle die Behandlung einer Beschwerde ab, hat sie die Parteien nach Maßgabe des § 14 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung, zu verständigen.“

Zu § 7:

Da die Informationen gemäß Z 7 bis 12 des Abs. 2 in den Verfahrensregeln festzulegen wären, wird folgende Formulierung angeregt:

- „6. Die Verfahrensregeln, insbesondere
 - a) die Gründe ...
 - b) Sprachen, ...
 - ...
 - f) gegebenenfalls Kosten, ...“

Die Z 13 bis 15 wären entsprechend umzubenennen.

Zu § 8:

In Z 5 hat der Beistrich vor dem „und“ zu entfallen.

Zu § 10:

1. Ausweislich der Erläuterungen, die auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/11/EU hinweisen, soll der Schlichter nicht ohne triftigen Grund seines Amtes enthoben werden können. Dies geht aus dem Gesetzestext nicht hervor; dieser sieht eine Enthebung überhaupt nicht vor. Sollen die Statuten oder Geschäftsordnungen Enthebungsmöglichkeiten vorsehen können, sollte dies auch im Gesetzestext entsprechend Niederschlag finden.

2. Der Verweis auf Art. 6 Abs. 3 letzter Satz in Anm. 6 der Erläuterungen ist unklar und sollte überprüft werden.

Zu § 12:

1. In Abs. 2 Satz 2 ist vorgesehen, dass die Parteien in jedem Stadium von dem Verfahren „Abstand nehmen“ können. Die Erläuterungen führen aus, dass damit die jederzeitige Abbruchmöglichkeit der Parteien gemeint ist. Statt von der Möglichkeit „Abstand zu nehmen“ sollte daher auch im Gesetzestext besser davon gesprochen werden, dass die Parteien das Verfahren jederzeit abbrechen können.
2. In Abs. 4 sollte der Verweis auf § 8 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung entfallen, stellt diese verwiesene Bestimmung doch lediglich klar, dass „die in sonstigen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Vereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung“ – eine ebensolche stellt der vorgeschlagene § 12 Abs. 4 dar – durch die Regelungen der Rechtsanwaltsordnung betreffend die (ausschließlichen) Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, unberührt bleiben sollen.
3. Es wird aus systematischen Gründen angeregt, die Regelung des vorgeschlagenen Abs. 7 nach den Abs. 2 zu stellen oder in den Abs. 2 zu integrieren.

Zu § 13:

Um Unklarheiten zu vermeiden wird angeregt, einen Verweis auf § 6 Abs. 6 aufzunehmen und somit klarzustellen, dass auch gesetzlich oder in den jeweiligen Verfahrensregeln für Verbraucher jeweils ein Beitrag zu den Verfahrenskosten (vgl. dazu die Anmerkung zu § 6 unter Punkt II) vorgesehen werden darf.

Zu § 14:

Im Sinne einer einheitlichen Textierung des Entwurfes sollte in Abs. 2 das Wort „des“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt werden.

Zu § 15:

In Abs. 2 sollte es im Sinn der Einheitlichkeit „nicht anderes“ lauten.

Zu § 16:

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Wendung „Die Abs. 2 zweiter Satz und 3“ durch das Zitat „Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3“ ersetzt werden.

Zu § 20:

Es wird angeregt, den Begriff der „OS-Kontaktstelle“ im Gesetzestext zu präzisieren.

Zum 6. Abschnitt:

Im Sinn der Einheitlichkeit sollte auch dieser Abschnitt eine Überschrift erhalten.

Zu § 24:

1. Der Einleitungsteil sollte besser in der Einzahl formuliert werden: „Zuständige Behörde ist ...“
2. In Abs. 1 muss am Ende der Z 1 entweder der Beistrich oder das Wort „und“ entfallen.

Zu § 25:

In Abs. 2 sollte das Wort „dieser“ entfallen.

Zu § 26:

1. Es wird angeregt, die Abs. 2 und 3 umzugliedern, scheint sich doch die Anordnung des Abs. 3, welche Informationen „darüber hinaus“ mitzuteilen sind, auf die gemäß Abs. 1 mitzuteilenden Informationen zu beziehen.
2. Des Weiteren sollte angeordnet werden, zu welchem Zeitpunkt die in Abs. 3 genannten Informationen zu übermitteln sind, ordnet doch Abs. 2 ohnedies an, dass die „in Abs. 3 genannten Informationen“ bis zum 21. März 2018 und in der Folge alle zwei Jahre zu übermitteln sind. Ausweislich der Erläuterungen besteht hinsichtlich der Informationen gemäß Abs. 3 eine „unverzügliche Mitteilungspflicht“. Dies sollte im Gesetzestext entsprechend Niederschlag finden.
3. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte in Abs. 2 das Zitat „§ 9 und Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 3 und § 9“ ersetzt werden.
4. In Abs. 3 muss am Ende der Z 2 entweder der Beistrich oder das Wort „und“ entfallen.

Zu § 27:

Folgende Umformulierung des ersten Satzes des Abs. 1 wird angeregt:

„Die zentrale Anlaufstelle hat der Europäischen Kommission bis zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre über die Entwicklungen und die Arbeitsweise der AS-Stellen zu berichten.“

Zu § 32:

1. Die Vollziehungszuständigkeiten wären auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen: So regeln etwa auch die §§ 21 und 23 Aufgaben der jeweils zuständigen Behörde.

2. Die in den Z 2 und 3 geregelten Vollziehungszuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz müssen differenzierter aufgegliedert werden; es wird eine Aufgliederung in drei Ziffern angeregt:

In einer Ziffer sollten die lediglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie obliegenden Aufgaben genannt werden (§§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 2).

In einer zweiten Ziffer wären jene Aufgaben zu nennen, die, je nach betroffener AS-Stelle, gemäß § 24 Abs 1 entweder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz obliegen (§§ 21, 23, 25 Abs. 3 und 4, 26 Abs. 2, 28); diese Ziffer könnte wie folgt formuliert werden: „hinsichtlich der §§ xxx, soweit es sich um Angelegenheiten des § 24 Abs. 1 Z 1 handelt, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, und, soweit es sich um Angelegenheiten des § 24 Abs. 1 Z 2 handelt, der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.“

In einer dritten Ziffer wäre anzuordnen, dass „hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ mit der Vollziehung betraut ist.

Zu Art. 2 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):Zu Z 1 (§ 28a):

1. Da nur Abs. 1 novelliert wird, sollte im vorgeschlagenen Gesetzestext die Paragraphenbezeichnung „**§ 28a.**“ entfallen.

2. Entsprechend der gängigen legislatischen Praxis sollte der Gesetzestext keine Unterstreichungen enthalten.

3. Da der vorgeschlagene Gesetzestext – wie auch der geltende – unstrukturiert und schwer verständlich ist, sollte dieser grundlegend überarbeitet werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Zu Z 1 (§ 33 TP 20):

In der Novellierungsanordnung wäre zu ergänzen, dass § 33 Tarifpost 20 Abs. 2 folgende Z 5 angefügt wird.

Zu Z 2 (§ 37 Abs. 36):

Das Zitat „§ 33 Tarifpost 20 Z 5“ ist durch das Zitat „§ 33 Tarifpost 20 Abs. 2 Z 5“ zu ersetzen.

Zu Art. 4 (Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes):

Zu Z 1 (Anhang 1 Z 1 lit. i bis k):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

„Im Anhang Z 1 wird der Punkt am Ende der lit. i durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. j und k angefügt:“

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 3):

Das Wort „treten“ sollte durch das Wort „tritt“ ersetzt werden.

V. Zu den Materialien

Allgemeines:

Es sollte nicht davon gesprochen werden, dass unionsrechtliche Rechtsakte „durchgeführt“ werden, sondern dass diese „umgesetzt“ werden (anders etwa die Ausführungen zu den Zielen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes im Vorblatt sowie zu der Problemanalyse in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

1. Unter Punkt A sollte im letzten Satz statt davon, dass die Richtlinie mit 9. Juli 2015 das Datum „des Inkrafttretens der nationalen Umsetzungsmaßnahmen festschreibt“, präziser davon gesprochen werden, dass Art. 25 der Richtlinie

2013/11/EU festlegt, dass die Mitgliedstaaten bis zum 9. Juli 2015 die erforderlichen nationalen Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen haben.

2. Unter Punkt B muss es im 4. Satz richtig lauten „..., die Verbrauchern [...] Unterstützung bietet“.

3. Es sollte überprüft werden, ob der unter Punkt D verwendete Begriff „verbraucherisch“ korrekt ist.

4. Unter Punkt G sollte aus Gründen der besseren Verständlichkeit ergänzt werden, was die zitierten Vorschriften der Richtlinie 2013/11/EU regeln.

5. Unter Punkt H sollte der vorletzte Satz besser lauten: „Die Ergebnisse der Pilotphase wurden bei der Erstellung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes berücksichtigt.“

6. Bei Angabe der Kompetenzgrundlage, auf welche sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet, genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Es hätte also „Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen)“ zu lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

1. Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu den Artikeln 2, 3 und 4 haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

2. Die Erläuterungen sollten auf sprachliche und grammatikalische Korrektheit überprüft werden.

3. Es wird aus Gründen der Verständlichkeit der Ausführungen in den Erläuterungen angeregt, bei Verweisen auf Artikel der Richtlinie 2013/11/EU auch jeweils den Regelungsgegenstand der betreffenden Norm anzugeben.

4. Der erste Satz der Anm. 3 zu § 10 scheint unvollständig zu sein.

5. In Anm. 2 zu § 16 erscheint im letzten Satz des ersten Absatzes die Wortfolge „in Umsetzung“ als überflüssige Dopplung.

Zur Textgegenüberstellung:

1. Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – hinsichtlich der zu ändernden Vorschriften eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Dazu wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen.
2. Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁷

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Mai 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	I0/SN-123/AB-XYW-GR-Stellungsname zu Entwurf (elektr. Datenverkehr) (version) Wbn2 qammYXm8qQCbrpW8jSOcdUNRwGbW92avYS89nvzd7HJnVs/DjA8aa96sdJOMow9nEm rov4OR+POKwQYAysb1nwWQfY/FiZFuZHOEJ1yhCwZWN6a1r3sFBAiE9ZHomWFRIDf1Q NpL2DLgmztwV/41a8A9B3dPbqkK1C5G4vbIDPrmTnIQIcesPuXhmqxbIDDLIVPNIKs7 Z+MdmEGkHJ6+GDgt+ds7WofyUltw6kfJlWdWoEQtmRAYzIU+Vi1UyyZEyERXIs7eqF DzmKhUw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-01T07:49:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	